Wie wird eine rückerstattete Mietkaution angerechnet?

Autor(en): **Zimmermann, Birgitta**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **111 (2014)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839651

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wie wird eine rückerstattete Mietkaution angerechnet?

Ein Sozialhilfebezüger erhält die Mietkaution, die er für seine vorherige Wohnung hinterlegt hatte, zurückerstattet. Für die Sozialhilfe stellt diese ab dem Zeitpunkt der Auszahlung eine Einnahme dar, die bei der Unterstützungsberechnung voll angerechnet wird.

→ FRAGE

Herr L. hatte als Informatikspezialist sehr gut verdient und einen entsprechenden Lebensstandard gepflegt. Als er seine Stelle verlor, meldete er sich bei der Arbeitslosenversicherung. Weil er hochspezialisiert und bereits im fortgeschrittenen Alter ist, fand er keine neue Arbeit. Während des Bezugs der Arbeitslosengelder hielt er an seinem Lebensstandard fest. Als er schliesslich ausgesteuert war und seine Reserven aufgebraucht hatte, musste er sich bei der Sozialhilfe melden. Er stellte fest, dass die Miete seiner Wohnung weit über dem Mietzinsgrenzwert liegt und erhielt eine Frist, die Wohnung aufzugeben. Da er immer noch keine Anstellung in Aussicht hatte, zog er schliesslich in eine Einzimmerwohnung.

Herr L. hatte 20 Jahre in seiner vorherigen Wohnung gelebt und eine Mietkaution von 5000 Franken hinterlegt. Inklusive Zins und Zinseszins konnte er bei der Auflösung des Kontos 6000 Franken beziehen. Wird die rückerstattete Kaution als Einnahme oder als Vermögen im Budget berücksichtigt?

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.

→ GRUNDLAGEN

Die Sozialhilfe unterstützt jemanden finanziell, wenn er nicht imstande ist, die Mittel für den Lebensbedarf hinreichend oder rechtzeitig zu beschaffen (Art. 2 ZUG). Der öffentlichen Fürsorge gehen Einkommen und Vermögen vor. Bei der Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe müssen deshalb Einkünfte einbezogen und Vermögen verwertet werden (vgl. SKOS-Richtlinien E.1 und E.2). Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter zum anrechenbaren Vermögen, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat. Zu Beginn der Unterstützung oder wenn die laufende Unterstützung abgelöst werden kann, wird der gesuchstellenden oder unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Dies soll dazu dienen, die Eigenverantwortung zu stärken und den Willen zur Selbsthilfe zu fördern (E.2.1). Einnahmen sind hingegen, mit Ausnahme von Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt, bei der Bemessung der finanziellen Hilfe voll anzurechnen (E.1.1).

Das Mietkautionskonto lautete auf den Namen des Klienten (Art. 257e Abs. 1 OR) und bestand bereits zum Zeitpunkt des Eintritts in die Sozialhilfe. So betrachtet, handelt es sich um einen Vermögenswert, der nun verfügbar wird. Dem Klienten wäre ein Vermögensfreibetrag zu gewähren, falls dieser nicht bereits bei Unterstützungsbeginn ausgeschöpft worden ist. Allerdings konnte der Klient während des Mietverhältnisses nicht ohne Zustimmung des Vermieters auf das Konto zugreifen. Das Geld war für den Klienten somit nicht verfügbar und darf daher bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt werden (E.2.1).

Da die Mietkaution primär zur Deckung von finanziellen Ansprüchen des Vermieters dient, handelte es sich zu Unterstützungsbeginn um eine bedingte, beziehungsweise ungewisse Forderung des Mieters. Für die Sozialhilfe wird die Mietkaution erst ab dem Zeitpunkt der Auszahlung relevant. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind unter Einnahmen Geld und geldwerte Zuflüsse zu verstehen, die jemand während der Unterstützungsdauer erhält (BGE 8C_79/2012). Die Mietkaution hat für den Mieter erst einen tatsächlichen Wert, wenn der Vermieter keinen Anspruch mehr auf sie erhebt und die Verfügungssperre wegfällt. Somit entspricht die Mietkaution erst ab dem Zeitpunkt der Auszahlung an den Mieter einem geldwerten Zufluss und ist als Einnahme zu qualifizieren.

→ ANTWORT

Der vormals bedingte Vermögensanspruch realisiert sich erst mit der Auflösung des Kontos. Die Auszahlung der Mietkaution stellt aus Sicht der Sozialhilfe eine Einnahme dar, die frei verfügbar ist und somit bei der Unterstützungsberechnung voll angerechnet wird. Allerdings soll dem Klienten ermöglicht werden, mit diesem Geld vorab eine allfällige Kaution für eine neue Wohnung zu finanzieren, sei es direkt oder durch Rückerstattung einer von der Sozialbehörde vorfinanzierten Mietkaution. ■

Birgitta Zimmermann
Kommission Richtlinien und Praxishilfen